

## DIALOG ZUKUNFT PFLANZENBAU

Zukunftsfragen und Herausforderungen für einen modernen, ertragreichen und umweltbewussten Pflanzenbau werden im Dialog Zukunft Pflanzenbau mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern diskutiert. Die Expert:innen-Plattform [www.zukunft-pflanzenbau.at](http://www.zukunft-pflanzenbau.at) fördert den regelmäßigen fachlichen Austausch zu aktuellen Themen des Pflanzenbaus in Österreich.

Am 27. November 2017 ist die Wiedergenehmigung des Wirkstoffes Glyphosat auf europäischer Ebene erfolgt. Die Mitgliedstaaten haben mit qualifizierter Mehrheit für den Vorschlag der EU-Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für fünf Jahre gestimmt. Bei einem Runden Tisch am 14. Dezember 2017 wurden die rechtlichen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bereich in Österreich auf Grundlage des Rechtstextes der Europäischen Kommission diskutiert.

50 Vertreter:innen der Bundesministerien, der Bundesländer, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, der Sozialpartner, landwirtschaftlicher wie nicht-landwirtschaftlicher Groß-Anwender:innen sowie Umweltschutz-Organisationen besprachen rechtliche Möglichkeiten für Zulassungs- und Anwendungseinschränkungen. Neben der weitere Vorgangsweise im Rahmen der EU-Rechtlichen Vorgaben waren praktische Erfahrungen der Anwendung im landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bereich sowie mögliche Alternativen Gegenstand der Expert:innen-Vorträge.

## RUNDER TISCH „GLYPHOSAT“, 14. Dezember 2017

- **Eröffnung und Begrüßung**  
DI Charlotte Leonhardt, AGES, Leiterin des Geschäftsfeldes Ernährungssicherung
- **„Vorstellung der Durchführungsverordnung der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat & die daraus folgenden rechtlichen Schritte“**

Mag. Josefine Sinkovits & Mag. Isabell Schinnerl, BAES, Bundesamt für Ernährungssicherheit

- **„Anwendung von Glyphosat zur Vegetationskontrolle von Gleiskörpern“**  
Erich Kolb, ÖBB-Infrastruktur AG, Österreichische Bundesbahnen
- **„Die Verwendung von Glyphosat in der österreichischen Landwirtschaft“**  
DI Hubert Köppl & DI Ferdinand Lembacher, LKÖ, Landwirtschaftskammer Österreich

## TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)
- Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Burgenland, Salzburg, Tirol
- Bundesministerium für Land- & Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
- Eurofins Labor
- Industriegruppe Pflanzenschutz (IGP)
- NGOs: Global 2000, Greenpeace
- Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)
- Sozialpartner: Arbeiterkammer (AK), Wirtschaftskammer (WKO), Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ), Produktions- & Anbauverbände Wein & Obst
- Städtebund

## KEYNOTES & ABSTRACTS

**Moderation:** Dr. Josef Pinkl, AGES - Spielregeln [www.zukunft-pflanzenbau.at/runder-tisch/](http://www.zukunft-pflanzenbau.at/runder-tisch/) & [www.zukunft-pflanzenbau.at/dialog/](http://www.zukunft-pflanzenbau.at/dialog/)

**„Durchführungsverordnung der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat und die daraus folgenden rechtlichen Schritte“, Mag. Josefine Sinkovits, Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)**

Neben den Erwägungsgründen der Kommission zur Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat behandelt der Vortrag die am 15.12.2017 von der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 zur Wiedergenehmigung des Wirkstoffes Glyphosat. Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt in allen Mitgliedstaaten. Im Wesentlichen besagt die Rechtsvorschrift:

- Artikel 1 – Erneuerung der Genehmigung für einen Wirkstoff: „Die Genehmigung des in Anhang I beschriebenen Wirkstoffes Glyphosat wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.“
- Artikel 2 – Änderung der VO (EU) 540/2011: „Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.“
- Artikel 3 – Inkrafttreten und Geltungsbeginn

„Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 16. Dezember 2017.“ Für die Erneuerung der Zulassungen von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln (PSM) sowie den Handlungsspielraum von Bundes- und Landesbehörden sind vor allem folgende Sonderbestimmungen (befindlich im Anhang der Verordnung) relevant:

- Es dürfen nur Anwendungen als Herbizid zugelassen werden. Gemäß Artikel 29 Absatz 6 der VO (EG) 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichtes (insbesondere Anlagen I und II) zu berücksichtigen. Die MS achten bei der Gesamtbewertung insbesondere auf:
- Grundwasserschutz in gefährdeten Gebieten insbesondere in Hinblick auf Anwendungen in Nicht-Kulturland. Anwenderschutz (berufliche und private Anwender).
- Risiko für Landwirbeltiere und nicht zu den Zielgruppen gehörige terrestrische Pflanzen sowie Schutz der Biodiversität und Beachtung von Nichtzielorganismen durch trophische Wechselwirkungen. Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei Verwendung vor der Ernte.
- Anwendungsbestimmungen müssen ggf. Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung von Glyphosat enthaltenden Pflanzenschutzmittel in den bestimmten Gebieten gemäß Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128/EG minimiert wird.
- Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Gleichwertigkeit der Spezifikationen des gewerbsmäßig hergestellten technischen Materials und der Spezifikationen des in den toxikologischen Studien verwendeten Testmaterials.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel nicht den Beistoff POE-Tallowin enthalten.

Weiters ist die europarechtliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer Gegenstand des Vortrages. Darin werden sowohl die Möglichkeit des Szenarios eines unionsrechtskonformen Totalverbots von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmittel als auch mögliche Verwendungseinschränkungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel auf Länderebene behandelt. Die Conclusio des Europarechts-experten ist, dass ein unionsrechtskonformes Totalverbot den Nachweis einer Reihe strenger Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, erfordert. Allein Gründe des Schutzes der Umwelt oder der Arbeitsumwelt wären angemessen. Weitere Voraussetzung dabei wäre, dass der Mitgliedstaat „neue wissenschaftliche Erkenntnisse“ vorlegt und dass das Erfordernis der Einführung neuer einzelstaatlicher Bestimmungen auf einem spezifischen Problem für diesen Mitgliedstaat beruht, das sich

nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergeben hat. Diese Voraussetzungen sind nach Meinung Obwexers in Österreich derzeit wohl nicht zu erbringen, sodass ein nationaler „Alleingang“ ausscheidet.

Verwendungseinschränkungen sieht Univ.-Prof. Obwexer vor allem im Hinblick auf bestimmte Gebiete (öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens (siehe Art 12 der RL 2009/128/EG lit a) als geboten an. Zudem sind auch gefährdete Personengruppen bei der Anwendung von Glyphosat-haltigen Produkten miteinzubeziehen (= Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind. Dazu zählen schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind). Zusätzlich können Verwendungsbeschränkungen mit dem Schutz des Grundwassers in sensiblen Gebieten, dem Anwenderschutz, der Biodiversität und/oder der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei Verwendungen vor der Ernte gerechtfertigt werden. Ein allgemeines Verwendungsverbot in einem ganzen Bundesland sei nach Auffassung Univ.-Prof. Obwexers mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Details der Stellungnahme sind im Vortrag einsehbar.

### **"Erneuerung der Zulassung gemäß Artikel 43 VO (EG) Nr. 1107/2009 - Rechtliche Grundlagen", Mag. Isabell Schinnerl, Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)**

Der Vortrag des BAES-Rechtsdienstes erläutert die Erneuerung der Pflanzenschutzmittelzulassung gemäß Art. 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009 am Beispiel von Glyphosat. Diesbezüglich erfolgt ein Überblick über das Verfahren der Wirkstoffgenehmigung in der EU, nämlich dahingehend, welche Institutionen daran beteiligt sind und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um zu einer positiven Bewertung zu gelangen. Zur Erneuerung der Zulassung wird betont, dass es sich hierbei um ein zonales Verfahren handelt und Zulassungsinhaber, die ihre Produkte weiterhin in Österreich in Verkehr bringen wollen, gemäß Art 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009 innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat beim BAES einen Antrag auf Erneuerung der Zulassungen stellen müssen; wobei eine solche Zulassung nur erneuert wird, sofern die

Anforderungen gemäß Art 29 der VO (EG) Nr. 1107/2009 noch erfüllt sind. Im Rahmen der Erneuerung der Zulassung wird gegebenenfalls eine Neubewertung der Pflanzenschutzmittel nach aktuellem Stand erfolgen. Dabei werden insbesondere die Sonderbestimmungen berücksichtigt, mit denen die Europäische

Kommission die erneuerte Wirkstoffgenehmigung verbunden hat. Falls kein Antrag auf Erneuerung gestellt wird, endet die Zulassung 1 Jahr ab Auslaufen der ursprünglichen Genehmigung des zu erneuernden Wirkstoffes (zuzüglich Abverkaufs- und Aufbrauchfrist).

### **"Anwendung von Glyphosat zur Vegetationskontrolle von Gleiskörpern", Erich Kolb, ÖBB-Infrastruktur AG**

Die ÖBB planen den Ausstieg aus Glyphosat in den nächsten 5 Jahren; und zwar vor der von der EU-Kommission gesetzten Frist von fünf Jahren. 2017 verbrauchten die ÖBB 1,5 % der österreichischen Glyphosat-Gesamtwirkstoffmenge auf der Mengenbasis 2016 (=4,7 Tonnen); damit konnte der Verbrauch von 9,5 Tonnen (2014) halbiert werden. Das konnte durch Schulungen der Mitarbeiter:innen, technische Verbesserungen, Spritzprotokolle, elektr. Spritzdatenerfassung, etc) erreicht werden. Parallel dazu wurden Versuche mit alternativen Methoden (Heißwasser + Kokosschaumversuche) und herbiziden Wirkstoffen (Pelargonsäure) durchgeführt. Das Herbizid-Reduktionsprogramm optimierte den Einsatz von 10l/ha auf 6,5l/ha des Glyphosat-hältigen Pflanzenschutzmittels. Weitere Projekte sind ein Prototyp eines Kleinspritzgerätes mit Grünerkennung, alternative Herbizidmischungen, Tests mit nicht-chemischen Methoden, Produkte mit natürlichen und nach derzeitigem Wissensstand unbedenklichen Wirkstoffen. Die bisher untersuchten Alternativen bringen noch nicht den gewünschten Erfolg. Sollte Glyphosat kurzfristig tatsächlich verboten werden, stehen derzeit nur Wirkstoffe zur Verfügung, die zu mehr Kosten und längeren Behinderungen im Bahnverkehr führen werden. Trotzdem wird die ÖBB auch ohne Glyphosat der gesetzlichen Verpflichtungen und der Aufrechterhaltung eines sicheren Bahnbetriebes nachkommen. Alternative Wirkstoffe (chemische Substanz) werden mehrere Einsätze pro Jahr notwendig machen, weil Wirkungsdauer noch nicht bekannt. Glyphosat darf nur ein Mal im Jahr aufgebracht werden. Alternative Methoden (mechanisch/physikalisch/thermisch) sind energieintensiv, bedeuten mehr Behinderungen im Zugverkehr, sind teuer und noch nicht ausreichend getestet. Details siehe Vortrag

[www.zukunft-pflanzenbau.at/fileadmin/Redakteure\\_ZP/Zukunft\\_Pflanzenbau/Glyphosat/Vortrag\\_Kolb\\_Vegetationskontrolle\\_RT\\_Glyphosat.pdf](http://www.zukunft-pflanzenbau.at/fileadmin/Redakteure_ZP/Zukunft_Pflanzenbau/Glyphosat/Vortrag_Kolb_Vegetationskontrolle_RT_Glyphosat.pdf)

### **"Die Verwendung von Glyphosat in der österreichischen Landwirtschaft", DI Ferdinand Lembacher, Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ)**

Die Landwirtschaftskammer thematisiert die positive Wirkung des Einsatzes von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf Boden- und Erosionsschutz. Anhand einiger Bilder, sowohl von Versuchs-, wie auch von Praxisflächen wird die erosionsvermindernde Wirkung moderner Anbausysteme mit reduzierter Bodenbearbeitung deutlich. Die bodenschonende Wirkung des Zwischenfruchtanbaues mit nachfolgender Glyphosat-Anwendung sowie darauffolgender Mulch- oder Direktsaat ist insbesondere im geneigten Gelände erheblich und in manchen Regionen des Nordöstlichen Flach- und Hügellandes von großem Interesse der Kommunen. Die Beseitigung von angeschwemmter Erde aus Siedlungsraum und Gebäuden reduziert nicht nur Verluste der Bodenfruchtbarkeit sondern verursacht auch erhebliche Kosten für die Kommunen. Anhand einiger Bilder äußert er klare Zweifel an der oft behaupteten negativen Wirkung einer Glyphosat-Anwendung für Regenwürmer. Er appelliert an die Kritiker von Pflanzenschutzmitteln die Konsumenten nicht in einem Ausmaß zu verunsichern und Sorgen auszulösen, die bei wissenschaftlich seriöser Betrachtung keinesfalls gerechtfertigt sind.

### **"Anwendung von Glyphosat aus landwirtschaftlicher Sicht", DI Hubert Köppl, Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ)**

Der Wirkstoff Glyphosat ist aktuell in 49 Produkten (inkl. der außerlandwirtschaftlichen Indikationen) zugelassen, Einsatzmöglichkeiten gibt es in der Landwirtschaft im Ackerbau, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, im Grünland, im Zierpflanzenbau sowie im Forst. Das Haupt-einsatzgebiet ist die Indikation zur Kulturvorbereitung zum Abwelken von Unkräutern vor dem Anbau bzw. nach der Ernte. Im Obst- und Weinbau wird es hauptsächlich zur Unkrautregulierung in der Reihe verwendet. Die Sikkation ist in Österreich seit 2013 nicht mehr erlaubt. Die Kulturen kommen daher beim Einsatz mit dem Wirkstoff nicht direkt in Kontakt bzw. können bei der Anwendung den Wirkstoff nicht aufnehmen. Im Ackerbau und Gemüsebau werden aus Gründen des Boden- und

Erosionsschutzes, der Nährstoffbindung und des Humusaufbaues in geregelten Fruchtfolgen Zwischenfrüchte angebaut, diese frieren über den Winter ab,

Unkraut kann aber überleben. Der Anbau der Hauptkultur erfolgt danach vielfach in Mulch- oder Direktsaat. Um einen ungehinderten Anbau zu ermöglichen und auch aus Gründen der schlechten Bekämpfbarkeit von großen Unkräutern in Kulturen wie Zuckerrübe, Sojabohne, etc. wird je nach Verunkrautung vor dem Anbau entschieden, ob ein Glyphosat-Einsatz notwendig ist. Ohne den Wirkstoff würde der Zwischenfruchtanbau eingeschränkt und vielfach im Herbst bzw. Frühjahr der Pflug zur Vermeidung einer Verunkrautung eingesetzt. Auf hangigen Flächen steigt dadurch das Erosionsrisiko enorm. In den Kulturen selbst fehlen v.a bei Zuckerrübe und Soja aber auch in vielen kleinen Kulturen wie zB. Mohn effiziente Herbizide. Hier müssten mechanische Methoden verwendet werden. Auch im Obst- und Weinbau sowie im Zierpflanzenbau gibt es kaum alternative Wirkstoffe – und wenn, dann sind diese weniger breit wirksam und in der Regel deutlich teurer. Neue Wirkstoffe werden für diese Sektoren aus Kostengründen kaum entwickelt. Mechanische Methoden sind sehr witterungsabhängig, kosten- und arbeitsintensiver und stoßen auf hangigen Flächen bald an ihre Grenzen. Glyphosat erfasst auch resistente Unkräuter und ist in Österreich bei einem gezielten, situationsbezogenen Einsatz ein wertvoller Bestandteil des Resistenzmanagements. Auch in der Kontrolle von Neophyten kann es ein Teil der Behandlungsstrategie sein.

## DISKUSSION

Auf Grundlage des Rechtstextes der Europäischen Kommission besprachen 50 Vertreter:innen der Bundesministerien, der Bundesländer (für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig), dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörde), der Sozialpartner, landwirtschaftlicher wie nicht-landwirtschaftlicher Groß-Anwender:innen sowie Umweltschutz-Organisationen rechtliche Möglichkeiten für Zulassungs- & Anwendungseinschränkungen. Österreich hat bereits in der Vergangenheit zahlreiche Glyphosat-Anwendungseinschränkungen umgesetzt. Die neue Verordnung der Kommission enthält nun zusätzliche rechtliche Vorgaben:



Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR.)

Zudem wurde im Parlament am 13. Dezember 2017 der Antrag für eine Machbarkeitsstudie und einen Aktionsplan zum Ausstieg von Glyphosat in Österreich eingebracht. Dieses Vorhaben findet sich im Regierungsprogramm der Bundesregierung: [www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente)

### **Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel prüft Einschränkungen & Auflagen**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) ist für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. In Österreich sind derzeit 49 Produkte mit dem Wirkstoff Glyphosat zugelassen. Zulassungsinhaber, die ihre Produkte weiterhin in Österreich in Verkehr bringen wollen, müssen innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat beim BAES einen Antrag auf Erneuerung der Zulassungen stellen. Stellt der Zulassungsinhaber keinen Antrag auf Erneuerung, endet die Zulassung ein Jahr ab Auslaufen der ursprünglichen Genehmigung des zu erneuernden Wirkstoffes (zuzüglich Abverkaufs- und Aufbrauchsfrist). Das BAES prüft entsprechend der EU-rechtlichen Möglichkeiten unter besonderen Verwendung des Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG lit a (siehe Vortrag des BAES oben) im nicht-landwirtschaftlichen Bereich keine Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich (HuK) sowie weitgehende Einschränkungen im Öffentlichen Bereich; im landwirtschaftlichen Bereich: Keine Zulassung für die Erntebehandlung. Die Bundesländer sind für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig und können im Rahmen der EU-rechtlichen Möglichkeiten weitergehende Einschränkungen der Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel umsetzen. Für ein Totalverbot des Inverkehrbringens Glyphosat-haltiger Herbizide müssen eine Reihe strenger Voraussetzungen nachgewiesen werden, die kumulativ erfüllt sein müssen. Diese Voraussetzungen sind derzeit nicht gegeben. Dafür soll eine Machbarkeitsstudie und ein Aktionsplan zum Ausstieg von Glyphosat in Österreich erarbeitet werden. Grundsätzlich wäre noch zu betonen, dass laut Verfassungsgerichtshof etwas, das durch ein Gesetz erlaubt ist, nicht durch ein anderes

Gesetz verboten werden darf. Wenn also das Pflanzenschutzmittel-gesetz (bzw Pflanzenschutzverordnung) als bundesgesetzliche Regelung Glyphosat-haltige PSM im HuK-Bereich nicht verbietet, darf dies auch nicht auf landesgesetzlicher Ebene erfolgen. Behörden untereinander dürfen keine einander widersprechenden Regelungen treffen.

### **Bundesländer diskutieren Einschränkungsmöglichkeiten bei der Anwendung**

Grundsätzlich wird festgestellt, dass ein Verbot/eine Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutz-mitteln nur in Zusammenhang mit Artikel 11 oder Artikel 12 der Rahmenrichtlinie möglich ist. Damit wäre ein landesweites Verbot bzw. Einschränkung ausgeschlossen. Die Stellungnahme Univ.-Prof. Obwexer betrifft das Verbot der Inverkehrbringung und der Anwendung: Ein Verbot im Haus- und Kleingartenbereich auf Zulassungsebene ist demnach möglich, basierend auf bzw. mit Anwenderschutz begründet;

sowie für besondere bestimmte Gebiete und besondere Personengruppen, die zu schützen sind. Die Zulassungs-Erneuerungen die nach Art. 43 durchgeführt werden, sind Antragsverfahren, das heißt der Antragssteller muss im Antrag die Anwendungsformen angeben, die dann je nach Formulierung (PSM) einzeln geprüft werden (siehe BAES oben). Zulassungseinschränkungen bedeuten automatisch keine Notwendigkeit anderer Einschränkungen.

### **Vorarlberg**

- Seit 2013 Anweisung/Erlass, auf allen öffentlichen Flächen auf den Einsatz von Totalherbiziden zu verzichten. Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Landwirtschaftsstrategie 2020 „Ökoland Vorarlberg – regional und fair“. In der PSM-Verordnung existieren diverse Anwendungsverbote.
- Rechtliche Möglichkeiten eines flächendeckenden Verwendungsverbots von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln werden abgeklärt. VlbG. sieht europarechtliche Pflicht in speziellen Gebieten ein Totalverbot auszusprechen.

### **Tirol**

- Die Anwendung von PSM insgesamt und Glyphosat im speziellen ist vergleichsweise sehr eingeschränkt und auf spezielle Notwendigkeiten beschränkt.

- Die Landesregierung wird alles daran setzen um im Verantwortungsbereich der landeseigenen und landesnahen Betriebe auf den Einsatz von Glyphosat völlig zu verzichten. Ebenso wird man die ÖBB, die Asfinag und die Gemeinden ersuchen, auf glyphosathältige PSM zu verzichten.
- In Tirol soll auf Glyphosat-haltige PSM langfristig zur Gänze verzichtet werden. Die Landesregierung ist aufgefordert zu prüfen, ob es landesrechtliche Möglichkeiten gibt, die einen vollständigen Ausstieg aus der Anwendung von Glyphosat in Tirol ermöglichen. Hierzu gibt es einen entsprechenden Antrag bzw. eine Entschließung auf Landesebene.

## **Salzburg**

- Aufgrund der landwirtschaftlichen Gegebenheiten und eines hohen Anteils an Biolandwirtschaft gibt es im Land ohnehin nur geringen PSM-Einsatz.
- In der Landespolitik gibt es das Bestreben, auf Glyphosat zu verzichten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob auf hoheitlicher Ebene ein Verbot rechtmäßig erlassen werden kann. Daher wird geprüft, welche rechtstechnischen Möglichkeiten existieren (siehe bestimmte Gebiete), um den Einsatz weitgehend zu beschränken.
- Ein flächendeckendes Verbot wird nicht als möglich angesehen, sondern allenfalls in bestimmten Gebieten/Flächen in Zusammenhang mit Artikel 11 oder Artikel 12 der Rahmenrichtlinie. Bisher wurde von der Ansicht ausgegangen, dass auch in diesen Fällen Aspekte gefunden werden müssen, die im Rahmen des Genehmigungs- oder Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt wurden. Diese Ansicht muss im Lichte der heutigen Vorträge des BAES nochmals überprüft werden.

## **Oberösterreich**

- Seit 1992 Verbot des Einsatzes von Herbiziden auf Straßenbegleitflächen/-böschungen. Kommunikation seitens des Landes mit den Gemeinden und der Abt. Straßenerhaltung, dass es keine Zulassungen für die direkte Anwendung auf versiegelten Flächen gibt.
- Österreichweit einheitliche Lösung solle angestrebt werden. Einschränkungen vor allem zum Schutz des Grundwassers/Trinkwassers wurden geprüft (Pestizidverbot in Schutz- und Schongebieten). Eintragswege sind jedoch so

breitflächig und unterschiedlich, dass es juristisch-fachlich ein Problem ist, zusätzliche Verbotsbereiche abzugrenzen. Ebenso Gebiete, die zu schützende Personen betreffen; hier würde OÖ ein Verbot auf Zulassungsebene begrüßen. Bisherige Versuche, die Verwendung von PSM mit anderen Wirkstoffen wie z.B. Bentazone einzuschränken, scheiterten an der Abgrenzung der Verbotsbereiche.

- Auf Landesebene sei ein Verbot der Verwendung im Haus- und Kleingarten rechtlich nicht möglich, wenn es keine fachliche Begründung dafür gibt; bei genehmigten Wirkstoffen bzw. zugelassenen Pflanzenschutzmitteln müssten Gründe gefunden werden, die in diesen Verfahren nicht berücksichtigt wurden. Rechtlicher Spielraum für Länder daher sehr klein.

### **Niederösterreich**

- Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wird durch den NÖ Straßendienst aufgrund einer Anweisung kein Glyphosat mehr zur Verkehrsflächenfreihaltung verwendet. Aufgrund einer Initiative auf Gemeindeebene verzichtet bereits beinahe die Hälfte aller NÖ Gemeinden freiwillig auf den Einsatz von Glyphosat.
- Wichtig ist auf der Fachebene zu klären, wie weit in der Anwendung Einschränkungen in der Anwendung möglich sind. Bundesweite einheitliche Regelung auf Ebene der Zulassung sind jedenfalls erforderlich (siehe Oberösterreich).
- Ein Verbot der Verwendung von Glyphosat im Haus- und Kleingarten ist – wie OÖ - auf Landesebene nicht möglich, Einschränkungen nur im Rahmen der Zulassung auf Bundesebene.

### **Burgenland**

- Vor rund zwei Jahren startete bereits eine breit angelegte Initiative gegen den Einsatz von Glyphosat. Mittlerweile wird im Bereich des Landes vollständig auf den Glyphosateinsatz verzichtet. Per Regierungsbeschluss wurde festgelegt, im Bereich der Landesverwaltung sowie im Bereich der Beteiligungen des Landes auf den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Gemeinden, die kein Glyphosat verwenden, erhalten ein entsprechendes Umweltsiegel.
- Eine bundesweite Regelung für ein österreichweites Verbot von Glyphosat wird bevorzugt und sollten alle nationalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Seitens der Landesregierung wird zusätzlich darauf hingewirkt, auf Bundesebene Anreize, z.B. durch die Umgestaltung der Förderkulisse zur Abfederung etwaiger finanzieller Einbußen durch Landwirte oder die Einführung einer lückenlosen Produktkennzeichnung für eine rasche und klare Konsumenteninformation bezüglich Glyphosateinsatz bei der Lebensmittelherstellung, für einen Verzicht auf Glyphosat zu schaffen.

- Auf landesrechtlicher Ebene werden alle Möglichkeiten für ein flächendeckendes Glyphosatverbot geprüft. Potentielle Auswirkungen sollen dabei durch angemessene Übergangsfristen berücksichtigt werden. Daneben ist geplant, für den privaten und kommunalen Bereich die Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung zu verstärken.

## **Wien**

- Wenn Pflanzenschutzmittel in sensiblen Gebieten (z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Bäder) angewendet werden, ist die geplante Anwendung spätestens fünf Arbeitstage vorher der Behörde bekannt zu geben. Wesentliches Merkmal der genannten Regelung ist die Einschränkung hinsichtlich der erlaubten Pflanzenschutzmittel: In den im (Wiener) Gesetz definierten sensiblen Gebieten dürfen nur jene Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die laut IP-Regime (integrierter Pflanzenschutz) zulässig sind. Zusätzlich zur Einschränkung hinsichtlich der Verwendung hat eine Meldung an die Behörde zu erfolgen.
- In den städtischen Parkanlagen, als auch auf begrünten Straßenzügen - soweit in der Betreuung der Stadt Wien stehend - werden keine Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmittel verwendet. Die Friedhöfe Wien GmbH hat eigene, interne Bestimmungen.
- § 8 Abs. 2 Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz: „Auf Kindergärten, Krankenhäusern bzw. diesen gleichzuhaltenden Einrichtungen sowie öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Bädern zugeordneten Freiflächen ist nur der Einsatz von uneingeschränkt anwendbaren Pflanzenschutzmitteln gemäß den geltenden IP (Integrierten Pflanzenschutz) – Pflanzenschutzmittellisten zulässig. Die Anwendung ist unter Angabe des Datums, der einzusetzenden Pflanzenschutzmittel, der genauen Bezeichnung der Lage des Ausbringungsgebietes und der Namhaftmachung des beruflichen Verwenders

bzw. der beruflichen Verwenderin und unter Anschluss einer Kopie der Ausbildungsbescheinigung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin der Behörde spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Verwendung bekannt zu geben.“

## **Steiermark**

- Landtagsbeschluss 2008 mit Aufforderung an Landesregierung, den Straßenmeistereien den Einsatz von Pflanzengiften als Mähersatz zu untersagen ist umgesetzt.
- Zum möglichst bundeseinheitlichen Vorgehen sollen erforderliche Verwendungsbeschränkungen und Verbote von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln – bis hin zu den bestimmten Gebieten gemäß Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128/EG - im Rahmen des Zulassungsverfahrens derartiger Pflanzenschutzmittel vorgesehen werden.
- Ein generelles Verbot zugelassener Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Landesebene erscheint nicht möglich, erforderliche Verbote und Einschränkungen daher vorrangig im Rahmen des Zulassungsverfahrens derartiger Pflanzenschutzmittel.

## **Kärnten**

- Es gibt dzt. Vorstöße im Bereich des öffentlichen Bereiches/Straßen auf die Anwendung zu verzichten. Ebenso wird generelles Verbot auf Basis des Landesgesetzes diskutiert. Kärntner Landes-PSM-Gesetz: Verfassungsausschuss des Landes hat bereits einen Antrag auf Änderung gestellt. Inhalt: Verwendung von Glyphosat auf drei Jahre zu verbieten. Ebenso soll in der nächsten Regierungssitzung eine Verordnung der Umweltautorität eingebracht werden, die Verwendung aller zugelassenen PSM in benannten sensiblen Gebieten zu verbieten.
- Im Bereich der Landwirtschaft ist der Einsatz sehr gering. Wie in OÖ und NÖ würde eine bundesweite Regelung begrüßt. Allgemein wird aufgrund der verpflichtenden Sachkundekurse eine Verbesserung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln seitens der Straßenbauämter festgestellt.

## **Nationales Totalverbot eines EU-weit genehmigten Wirkstoffes**

Die TeilnehmerInnen hoben in der weiteren Diskussion die juristischen, fachlichen und gesellschaftlichen Dimensionen der Frage nach einem Totalverbot hervor. Es herrschte Übereinstimmung unter den TeilnehmerInnen, dass die rechtliche Diskussion bzw. das weitere Vorgehen auf Grundlage des neuen Rechtstextes der EU-Kommission weitergeführt wird. Diese juristische Diskussion ist Grundlage für die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmittelprodukten. Juristen seien auf diese Fachgrundlagen angewiesen, die wissenschaftliche Fachdiskussion sei ein anderes Thema. Stellungnahme von Univ.-Prof. Obwexer sei hilfreich, da sie die beiden Ebenen der Zulassung und der Anwendung thematisiere. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Stellungnahmen der EU-Behörden EFSA (Lebensmittelsicherheit) und ECHA (Chemikaliensicherheit) [www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/verbraucherinnen-information-zu-glyphosat/](http://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/verbraucherinnen-information-zu-glyphosat/) sei ein Totalverbot schwer zu begründen. Die Obwexer-Stellungnahme betrifft Bundesländer, die ein landesweites Verbot prüfen. Daher ist eine weitere Befassung der rechtlichen Perspektiven erwünscht, um die Frage der Möglichkeit eines Totalverbots auf Länderebene zu klären. Klar müsse sein, der erste EU-Mitgliedstaat, der ein bundesweites Totalverbot ausspricht, brauche sehr gute Argumente, da ansonsten Verbote angestrebt werden, die in Brüssel fachlich nicht halten. Die EU-Kommission (EUK) habe der Glyphosat-Bürgerinitiative allerdings geantwortet, ein Mitgliedstaat müsse keine Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmittel zulassen: "The Member States who wish not to use glyphosate based products have the possibility to restrict their use. They do not need to hide behind the Commission's decision." [https://ec.europa.eu/rapid/press-release STATEMENT-16-2021](https://ec.europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-16-2021) Diese Aussage decke sich auch mit dem FAQ der EUK zu Glyphosat: „Ja. Nationale Verbote von Glyphosat-basierten Pflanzenschutzmitteln oder die Einschränkung ihrer Nutzung wären trotz einer Zulassung des Wirkstoffs auf EU-Ebene möglich.“ [https://germany.representation.ec.europa.eu/index\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/index_de) Obwexer spricht von einem „unionsrechtskonformer Alleingang“. Jedoch müssen die Ausnahmebestimmungen erfüllt werden. Der Gleichheitsgrundsatz bedeutet, dass eine fachliche (wissenschaftliche) Grundlage vorliegen muss. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang, daß es sich bei der Stellungnahme von Univ.-Prof. Obwexer um die Ansicht eines einzigen Rechtsexperten handle. Ein Gutachten des Europa-Referats des Deutschen Bundestages im Auftrag der Grünen Fraktion komme hingegen zum Schluss:

Gemäß der Pflanzenschutz-Verordnung könnten "spezifische nationale Verwendungsbedingungen und deren Konsequenzen um die Ansicht eines einzigen Rechtsexperten handle. Ein Gutachten des Europa-Referats des Deutschen Bundestages im Auftrag der Grünen Fraktion komme hingegen zum Schluss: Gemäß der Pflanzenschutz-Verordnung könnten "spezifische nationale Verwendungsbedingungen und deren Konsequenzen, beispielsweise für die Biodiversität, in die Prüfung einbezogen werden, welche der Zulassung des Pflanzenschutzmittels möglicherweise entgegenstehen oder bestimmte Auflagen erfordern". Unter diesen Voraussetzungen "sind nationale Zulassungen unter Auflagen oder ein nationales Verbot von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoff auf Unionsebene genehmigt worden ist, möglich". Die Frage, ob konkrete Voraussetzungen für ein Verbot existieren, wird von den Bundestagsjuristen ebenfalls nicht abschließend beantwortet. In Artikel 9 der Verordnung 1107/2009 werde allerdings das Vorsorgeprinzip und wissenschaftliche Unsicherheit in Verbindung gebracht.

Vor dem Hintergrund der im Parlament beauftragten Machbarkeitsstudie stellte sich die Frage nach deren Zielsetzung: Geht es darum, Risiken aufzufinden, um diese zu beseitigen? Oder soll ein vollkommenes Verbot erwirkt werden? Anwender:innen, die auf den Wirkstoff Glyphosat angewiesen sind, forderten vernünftige, praktisch umsetzbare Alternativen. Es stelle sich die Frage, wie künftig Landwirtschaft oder Weinbau betrieben werden soll. Die Anwendung in der Praxis – Beispiel: Erosionsschutz – würden in der öffentlichen Diskussion keine Rolle spielen. Der Anwenderschutz sei gemäß den wissenschaftlichen Stellungnahmen von EFSA und ECHA gewährleistet: Es existiert kein Risiko für den Menschen. Selbst bei Sikkation würde es bei den im Lebensmittel- und Futtermittelmonitoring gefundenen Rückständen kein solches Risiko geben. Jedoch seien Risiken der Erosion beispielsweise in hangigen Lagen sehr konkret.

Kritiker stellten allerdings die Frage, ob die von den EU-Behörden bzw. Mitgliedstaaten angewendeten Kriterien der Risikobewertung ausreichend seien; und wiederholten ihre Meinung, dass die Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität nicht berücksichtigt worden wäre. Wenn die Gefahren-Einschätzung der WHO-Krebsforschungsagentur richtig wäre, sei Glyphosat genotoxisch und krebserregend. Daher gebe es keine akzeptablen Grenzwerte und somit dürfte Glyphosat nicht auf Nahrungsmitteln sein. Tests des Münchner Umweltinstituts hätten am Beispiel von Bier-Untersuchungen gezeigt, dass Glyphosat über dem Trinkwassergrenzwert, der auf

Vorsorge abzielt, nachweisbar ist. In diesem Punkt herrschte Übereinstimmung, daß Glyphosat in Lebensmitteln nicht erwünscht ist. Diese Diskussion muss weitergeführt werden. Begriffe wie Risikowahrnehmung, Risikoabschätzung, Folgenmanagement sind relevant. Die Frage für Risikomanager lautet: Was ist vermeidbar und was ist vertretbar? Österreich habe bereits 2013 rechtlich mit einem Sikkationsverbot gehandelt. In Lebens- und Futtermitteln sind daher keine Rückstände oberhalb gesetzlicher Rückstandshöchstgehalte nachweisbar

<https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/verbraucherinnen-information-zu-glyphosat/lebensmittel/> Dem stimmten die Teilnehmer:innen zu. Es sei korrekt, dass niemand Glyphosat außerhalb der Unkrautbekämpfung verwende. Jedoch finde man Glyphosat in niedrigen Dosierungen in sehr vielen Produkten – siehe schweizerische Studie (40% der Produkte mit Glyphosat belastet, andere Pestizide in etwa 5%).

Die Argumente der Landwirtschaft beispielsweise beim Erosionsschutz sind nachvollziehbar. Daher ist es wichtig, Alternativen zu finden. Es geht jedenfalls darum, eine ökologisch vertretbare Lösung zu finden, die auch dem Erosionsschutz und den Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis Rechnung trägt. Ein Vorschlag lautete, die Landwirt:innen über Programme der ländlichen Entwicklung monetär zu fördern, den Umstieg bzw. Ausstieg aus Glyphosat zu vollziehen. Es dürften aber daraus keine ökologisch nachteiligen Lösungen oder ein Wettbewerbsnachteil entstehen. Es müssen Lösungen gefunden werden, wie man für die Bauern Wirkstoffe erhalten kann, um zukünftige Einsatz-Möglichkeiten offen zu halten. Glyphosat steht stellvertretend für den generellen Pestizideinsatz. Die Diskussion über eine Reduktion der Verwendung muss weitergeführt werden, wichtig sei ein gemeinsamer Weg.

Zur Frage nach der in Österreich eingesetzten Wirkstoffmenge gibt es einerseits die dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu meldende Inverkehrbringungs-Menge <https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/verbraucherinnen-information-zu-glyphosat/anwendung/> Hier wird jedoch nicht erhoben, ob die Mittel im landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereich verwendet werden. In Umsetzung der EU-VO 1185/2009 hinsichtlich landwirtschaftlicher Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Österreich gibt es eine Pflanzenschutzmittel-Verwendungsstatistik.

Diese erfasst alle fünf Jahre die Wirkstoffmengen in den neun bedeutendsten Intensivkulturen in der Landwirtschaft

<https://www.ages.at/themen/landwirtschaft/pflanzenschutzmittel/forschung/pflanzenschutzmittel-verwendungsstatistik/>

Der Appell an den runden Tisch lautete, die Debatte transparent zu führen. Es sollte eine Nachfolge-Veranstaltung in ein bis zwei Monaten geben bzw. eine andere Form des Austausches, weil sich derzeit Organisationen in allen EU-Mitgliedstaaten mit den juristischen Fragestellungen beschäftigen.

Insgesamt wurde die breit geführte Diskussion begrüßt, da Glyphosat in sehr vielen Bereichen landwirtschaftlich wie nicht-landwirtschaftlich eingesetzt wird. Die im Parlament beschlossene Machbarkeitsstudie zum Ausstieg werde durchgeführt. Details waren zum Zeitpunkt der Diskussion noch nicht bekannt. Jedoch wurde festgehalten, dass Vor-Erntebehandlungen wie Sikkation, Abreifebeschleunigung nicht mehr diskutiert werden.

Die österreichische Position aus dem EU-Wiedergenehmigungsverfahren wird beibehalten [www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/glyphosat-oesterreichs-forderungen-im-sinne-des-verbraucher-und-umweltschutzes/](http://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/glyphosat-oesterreichs-forderungen-im-sinne-des-verbraucher-und-umweltschutzes/).

Möglichkeiten im Rahmen der nationalen Pflanzenschutzmittel-Zulassung sind zu nutzen. Es geht darum, Lösungen zu finden, die EU-Rechtskonform sind, die den freien Warenverkehrs in der Union berücksichtigen, die Alternativen mit Gesamtfolgenabschätzungen betrachten und die Gesundheit von Konsument:innen und Anwender:innen sowie der Umwelt gewährleisten.

## THEMEN FÜR KÜNFTIGE RUNDE TISCHE

1. Forschungsprojekt Zukunft **Biene** – siehe Projekthomepage: <http://www.zukunft-biene.at/>
2. **Boden** - Bodenbedarf und quantitativer Bodenschutz
3. **Digitalisierung** in der Landwirtschaft/Smart Farming/Precision Farming: Wie viel Technik braucht es für eine „smarte“ Landwirtschaft, was steht den

Landwirten bereits heute leistbar zur Verfügung und welche Entwicklungen bringt die Zukunft

4. **Biologischer Landbau** – eine umfassende Betrachtung: Ökologische, ökonomische und soziale Betrachtung zu den unterschiedlichen Landbewirtschaftungsformen